

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Claudia Hembach 563 - 4513 563 - 8531 c.hembach@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.05.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0466/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.06.2011	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen VO/0375/11 Nichts geht mehr - wie kann Wuppertal die zunehmende Spielsucht eindämmen?		

Grund der Vorlage:

Große Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen VO/0375/11 Nichts Geht mehr – wie kann Wuppertal die zunehmende Spielsucht eindämmen?

Beschlussvorschlag

Die Antwort auf die Große Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen VO/0375/11 Nichts Geht mehr – wie kann Wuppertal die zunehmende Spielsucht eindämmen? - wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Das Ressort Soziales (201) beantwortet gemeinsam mit dem Ordnungsamt (302) dem Ressort Stadtentwicklung und Städtebau (101) und dem Ressort Bauen und Wohnen (105) die Große Anfrage wie folgt:

Zu 1. Sind die Erkenntnisse der Stadtverwaltung mit denen der Landesfachstelle deckungsgleich?

Die Erkenntnisse der Stadtverwaltung sind nicht deckungsgleich mit denen der Landesfachstelle. In Wuppertal sind aktuell 86 Spielhallen konzessioniert. In den 86 Spielhallen sind 838 Geldspielgeräte genehmigt.

Zu den Steuersätzen und dem Spielerverlust können von hier keine Angaben gemacht werden.

Zu 2. Ist der Verwaltung bekannt, wie hoch die Anzahl der Spielsüchtigen in der Stadt Wuppertal ist. Welche entsprechenden psychosozialen Hilfsmittel (Selbsthilfegruppen etc.) sind zur Zeit vorhanden? Ist Spielsucht auch ein Thema in der Arbeit des sozialpsychiatrischen Zentrums der Stadt Wuppertal?

Die Zahl der Menschen mit Spielsucht in Wuppertal kann nur hochgerechnet werden. Laut DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen) aus 2008 wird gerechnet: 0,2-0,5% der Gesamt-Bevölkerung sind pathologische Glücksspieler, das sind auf Wuppertal herunter gerechnet 700 bis 1.750 pathologische Glücksspieler. Für ganz Deutschland geht man hier von etwa 220.000 Personen aus.

Die Ergebnisse der bundesweiten Studie: Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE) von 16.02.11 gehen von mehr als doppelt so vielen pathologischen Glücksspielern aus! Hier ein paar Details:

Hochgerechnet ergeben sich anhand von 10 Kriterien folgende Zahlen für die Bevölkerung in Deutschland in der Gruppe der 14-64-Jährigen:

480.557 Pathologische Spieler (Spielsüchtige), 756.919 Problematische Spieler und 2.925.996 Personen, die ein oder zwei Kriterien für problematisches Glücksspielen im Lebensverlauf erfüllt haben.

Damit müsste für Wuppertal von einer Anzahl von pathologischen Spielern zwischen 2.000 und 3.500 Personen ausgegangen werden.

Nach Schätzungen haben etwa drei Viertel der Menschen mit pathologischem Glücksspiel in Hinblick auf Spielprobleme keinerlei Kontakt zum Hilfesystem gehabt. Bezüglich des problematischen Glücksspielens zeigt sich eine nur marginale Kontaktrate von 1% - 5%.

Grundsätzlich kann man nach Expertenmeinung davon ausgehen, dass ein Automat einen Spielsüchtigen produziert. Die Zahlen der Betroffenen steigen in den letzten Jahren kontinuierlich an.

Das einzig spezialisierte Beratungsangebot für pathologische Glücksspieler und deren Angehörige in Wuppertal wird von der Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Wuppertal/Solingen vorgehalten. Hier wurden 2010 87 Spieler und deren Angehörige beraten.

Im Bedarfsfall beraten in Einzelfällen auch die Fachklinik Langenberg und die anderen Suchtberatungsstellen bei Bekanntwerden einer entsprechenden Problematik.

In Wuppertal gibt es z.Zt. keine Selbsthilfegruppe für Spieler, verwiesen wird an eine Selbsthilfegruppe in Remscheid.

In der Beratung beim SPZ kommt das Thema Spielsucht bisher nur gelegentlich vor. Ganz selten haben sich Menschen mit dieser Problematik dort vorgestellt, etwas öfter brachten betroffene Ehefrauen (der überwiegende Anteil der Spielsüchtigen – ca. 90% - sind Männer) das Problem zur Sprache.

Zu 3. Auf welche Anzahl von (juristischen) Personen verteilen sich die erteilten Spielhallenkonzessionen? Wie viele Geräte befinden sich durchschnittlich an einem Standort?

Die erteilten Konzessionen verteilen sich auf 43 unterschiedliche Betreiber. Durchschnittlich befinden sich 9,7 Geldspielgeräte in den Spielhallen.

Zu 4. Hält die Verwaltung die Entwicklung für bedenklich? Inwieweit steht die Verwaltung mit den SchuldnerInnen- und Sucht-Beratungsstellen in Kontakt und nimmt deren Hinweise und Stellungnahmen auf?

Die Glücksspielsucht hat sich in den letzten Jahren ausgebreitet. Als besonders gefährlich gelten nach einhelliger Meinung aller Experten die Geldspielautomaten in Gaststätten und Spielhallen, die der Gewerbeordnung unterliegen und in der Spielverordnung geregelt sind. Ca. 70% der Klienten, die aufgrund einer Glücksspielsucht eine Selbsthilfegruppe, eine Beratungsstelle oder eine Fachklinik aufsuchen, sind abhängig von diesen Geräten. Im Vergleich zu den anderen Suchtformen ist die Glücksspielsucht eine besonders teure Sucht. So sind Glücksspielsüchtige beispielsweise höher verschuldet als Drogenabhängige. Auch die Schwere der Störung ist besorgniserregend. So findet sich hier -wieder im Vergleich zu anderen Suchterkrankungen- die höchste Suizidrate. Staatliche Glücksspielangebote (Lotto, Sportwetten, Spielbanken etc.) werden seit Inkrafttreten des von den Bundesländern beschlossenen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) streng reglementiert. Die Anbieter haben diverse Auflagen zu erfüllen (Begrenzung des Angebotes, Werbeverbot, Einrichtung eines Sperrsystems, Verbot von Internetglücksspielen, Entwicklung von Sozialkonzepten etc.) und müssen ihr Angebot an der Prävention der Glücksspielsucht ausrichten. All dies gilt bisher nicht für das bekanntermaßen gefährliche Automatenpiel. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat erst im September 2010 die Kohärenz des deutschen Glücksspielrechtes in Frage gestellt, weil das bundesrechtlich organisierte Automatenglücksspiel in Spielhallen und Gaststätten -insbesondere im Hinblick auf seine unbestrittene Gefährlichkeit- vergleichsweise liberal reguliert ist. (Quelle: Petition des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V.)

Besonders zu beachten sind hier neben der Verschuldung auch die sozialen Kosten. Besonders unter dieser Form der Sucht leiden auch die Angehörigen. Kinder und Partner werden häufig binnen kürzester Zeit ihrer Existenz beraubt. Auch der Anteil der pathologische Spieler die kriminell werden, Diebstähle und Einbrüche begehen ist ausgesprochen hoch.

Nach Rücksprache mit den Fachkräften der Landesfachstelle für Glücksspielsucht NRW kann man davon ausgehen, dass eine Konzession mit 12 Spielgeräten einen Spielerverlust von ca. 260.000,- € im Jahr nach sich zieht (das ist das Geld, welches in den Geräten verbleibt), lässt sich errechnen, dass im vergangenen Jahr in Wuppertal mehr als 17.900.000,- € verspielt wurden. Hier wird deutlich, was eine Ausweitung von Konzessionen auch volkswirtschaftlich bedeutet.

Das Ressort Soziales steht in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen und nimmt deren Hinweise auf. Deutlich ist, dass der Anteil der Personen, die ein erkennbares Problem mit Spielsucht haben bei den Schuldnerberatungen nur einen sehr geringen Teil ausmacht, was sich auch dadurch erklärt, dass eine Suchtproblematik in den meisten Fällen eine Schuldnerberatung nicht sinnvoll erscheinen lässt. Die Betroffenen werden an die Suchtberatungsstellen weitervermittelt.

Zu 5. Hält die Verwaltung die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für ausreichend, um eine weitere Ansiedlung von Spielhallen zu verhindern? Wenn nein, auf welchen Ebenen ist die Stadt Wuppertal tätig geworden, um hier Änderungen herbei zu führen?

Der angesprochenen Problematik hat sich der Geschäftsbereich 1.2 angenommen. Grundsätzlich können Spielhallen nicht gänzlich verboten oder ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung kann jedoch mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung gesteuert werden. Hierzu ist regelmäßig die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Vergnügungsstätten - hierzu zählen auch Spielhallen - allgemein zulässig in Kerngebieten und in Mischgebieten, die überwiegend durch eine gewerbliche Nutzung geprägt sind. Ausnahmsweise zulässig sind Vergnügungsstätten (bis zu einer bestimmten Größe) in besonderen Wohngebieten, in Dorfgebieten, in wohnbaulich geprägten Mischgebieten und in Gewerbegebieten.

Aktuell arbeitet im Geschäftsbereich 1.2 eine Arbeitsgruppe an einem neuen Spielhallenkonzept. Ziel dieses Konzeptes ist es, Zonen zu definieren, in denen keine Spielhallen zugelassen werden sollen und Bereiche darzustellen, in denen Spielhallen ausnahmsweise zugelassen werden. Hierzu werden Kriterien formuliert, die im Einzelfall die rechtssichere Genehmigungsvoraussetzung darstellen.

Hierbei orientiert sich die Arbeitsgruppe auch an Beispielen anderer Städte, die bereits derartige Konzepte aufgestellt haben.

Unabhängig von dieser konzeptionellen Arbeit präferiert der GB 1.2 die Einsetzung eines Geschäftsbereich übergreifenden Teams (Soziales, Ordnung, Planung), in welchem eine gemeinsame Vorklärung der eingehenden Anträge stattfindet. Hierdurch ließe sich eine kontinuierliche und stringente Umsetzung der städtischen Leitlinien durch alle beteiligten Dienststellen gewährleisten.

Zu 6. Wie viele konkrete Anfragen auf Erteilung von Spielhallen-Konzessionen liegen der Stadt Wuppertal derzeit vor? In welchen Stadtteilen? Welcher Abstand muss zwischen zwei Standorten von Spielautomaten minimal bestehen?

In den letzten Jahren ist eine neue Entwicklung im Bereich der Spielhallenansiedlungen zu verzeichnen. So werden seit 2006 zunehmend baurechtliche und in Folge dessen auch gewerberechtliche Anträge für Spielstättenkomplexe sowohl in Kerngebieten als auch in Misch- und Gewerbegebieten gestellt. Es zeichnet sich ein Wandel ab von der klassischen Einzelspielhalle hin zu größeren - aus Kundensicht - attraktiveren Komplexen mit einem breiten Angebot an Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten. Eine vergleichbare Antragsflut war am Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts zu verzeichnen. Seinerzeit wurde mit Ratsbeschluss vom 17.11.1986 ein „Zonenkonzept“ zur Beurteilung der städtebaulichen Verträglichkeit von Gewerbebetrieben des Spielhallensektors und artverwandter Vergnügungsstätten beschlossen. In der Folge wurden zahlreiche Bebauungspläne aufgestellt, die eine störende Häufung dieser Betriebe eindämmen konnten. Danach entspannte sich die Situation durch eine deutlich geringere Anzahl an neuen Anträgen.

Aktuell liegen der Stadt mehrere formelle und informelle Bauanfragen zur Errichtung von Einzel- und Mehrfachspielhallen vor. Vor Erteilung einer gewerberechtigten Konzession nach der Gewerbeordnung (GewO) steht zunächst die baurechtliche Genehmigung der Spielhalle. Die derzeitigen Anfragen zur Errichtung von Spielhallen konzentrieren sich auf sogenannte City-Randlagen oder gut erreichbare Gewerbegebietsstandorte. Baurechtliche Anträge zur Errichtung von Automatenspielhallen liegen für die Stadtbezirke Elberfeld, Oberbarmen, Ronsdorf und Vohwinkel vor. Die Standortanfragen sind mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten aus städtebaulicher Sicht teilweise als kritisch aufzufassen, so dass derzeit durch die Aufstellung von mehreren Bebauungsplänen die Ansiedlung dieser Spielhallen / Mehrfachspielhallen verbindlich gesteuert werden soll. Hierzu wurden vom zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Weiterhin liegen zahlreiche informelle Standortanfragen vor. Aufgrund der derzeitigen Dynamik in dem Spielhallensektor lässt sich die konkrete Anzahl der ernsthaften Anfragen nicht eindeutig bestimmen.

Bauplanungsrechtlich ist kein Mindestabstand zwischen Automatenspielhallen bestimmt. Zulässig wären somit gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch mehrere Spielhallen in einem Gebäude.

Zu 7. Liegen zur Zeit konkrete Anfragen auf Verlängerung der Öffnungszeiten (z.B. 23-Stunden-Betrieb) vor?

Derzeit wird seitens diverser Spielhallenbetreiber der Wunsch auf Verkürzung der Sperrzeit geäußert. Ein Betreiber hat einen konkreten Antrag gestellt, der gebührenpflichtig abgelehnt wurde.

Zu 8. Wurden in den letzten zwei Jahren (ab 2009) Anträge auf Erteilung oder Ausweitung der Lizenz negativ beschieden? Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?

Der Antrag auf Sperrzeitenverkürzung kann gem. § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Gewerbeordnungsverordnung stattgegeben werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis gegeben ist oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, die dieses rechtfertigen kann. Diese Verhältnisse lagen bei dem unter Punkt 7 genannten Antrag nicht vor. Bei der Sperrzeitenregelung handelt es sich nach gängiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung um ein repressives Verbot von dem nur im engen Rahmen Ausnahmen erteilt werden können.

Demografie-Check

Entfällt